

6. März 1199 hervorragende Bedeutung. Weitere Urkunden der Staufer veröffentlichte P. im fünften Bande derselben Akten. Hier konnte er einer zuverlässigeren Ueberlieferung folgen, zumeist den Beständen des Archivs von Monreale. Ihnen entnahm er gleich die beiden ersten Diplome, von denen ich übrigens schon im N. A. XXIV, 224. 225 n. 1. 5 Auszüge gegeben hatte, dann drei Friedrichs II. vom 22. März 1221. Die beiden letzten hätte er indes nicht zu drucken brauchen, denn, wie ich doch ergänzen will, hatte sie schon Carini im Archivio storico Sic. Nuova serie III, 463. 461 veröffentlicht, die erstere mit einigen Abweichungen, unter denen *dignaremur observari precipere* den Vorzug vor P's. *dignaremur precipere* verdient. Wenn ich nicht irre, giebt es jetzt nur noch eine staufische Urkunde für Monreale, die im Wortlaut nicht vorliegt. Zu der vom 13. November 1221, die auch Carini l. c. 470 herausgab, kommt nämlich eine zweite von gleichem Datum hinzu, Abschriften verdanke ich C. A. Garuffi und K. A. Kehr. Die gelegentliche Anmerkung, dass in B. F. 597 *de Palearia* zu lesen sei, nicht *Panormitani archiepiscopi*, beseitigt den verbreiteten Irrthum, der Kanzler Walther habe sich 1208 einen ihm nicht zukommenden Titel beigelegt. Dagegen hat P. in einer anderen Note eine Unrichtigkeit neu zu erhärten versucht: trotz der Versicherungen zweier gut unterrichteter Autoren, dass Friedrich im August 1229 von den Foggianern nicht eingelassen sei, meint er doch, der Kaiser habe die Stadt innegehabt, weil das Grossgericht damals Urkunden auf seinen Namen ausstellte, als Ort 'Foggia' angehend. Das nicht mit dem Hofe verbundene Grossgericht berechnete ungefähr, in welcher Gegend Friedrich sei; es glaubte ihn in Foggia, wo er ja auch einkehren wollte; es wusste nicht, dass er sich nothgedrungen mit seinem Heere nach S. Lorenzo verzogen hatte. Ein Mandat, das uns Deutschen aus den Mittheilungen des österr. Instit. XIV, 96 n. 12 bekannt war, ist laut P's. Ueberlieferung nicht im October, sondern im März eines unbekannten Jahres erlassen. Nach einer Hs. erwähnt P. ein Diplom der Konstanze vom 13. April 1196: es war aber schon bei Stumpf, Acta imp. 595 gedruckt. Besonderen Dank schulden wir P. für die vollständige Herausgabe eines bisher nur zum Theile bekannten Gedichtes, worin der Justizverwaltung unter Friedrich II. scharf zugesetzt wird. Hier und da möchte man vermuthen, der Dichter selbst habe sich anders ausgedrückt; so ist in den Versen *Rex tibi regum dedit potentiam, | Grandia bona, septrupus, regalia, |*